

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

N<sup>o</sup> 263.

Freitag den 20. September.

1850.

### Bekanntmachung, das Auspacken der Meßwaaren betreffend.

Der in unsern Bekanntmachungen über die hiesigen Messen enthaltene Bestimmung, wonach das Auspacken der Waaren bei Vermeidung einer Strafe nach Befinden bis zu 25 Thlr. nicht früher als in der Woche vor Beginn der Messe geschehen soll, ist in der neuern Zeit mehrfach entgegengehandelt worden. In Folge der deshalb namentlich seit den letzten Messen überhand genommenen Ungebührnisse und der dadurch hervorgerufenen wiederholten Beschwerden finden wir uns veranlaßt, rücksichtlich der vorgedachten Strafbestimmung festzusetzen, daß jede Zuwiderhandlung gegen die nachgelassene Auspackungsfrist mit 25 Thlr. im ersten Falle bestraft werden soll. Zugleich haben wir unsre Diener angewiesen, in der Woche vor der zum Auspacken der Waaren bestimmten Frist die Meßlocalien sorgfältig zu inspiciiren und Contraventionen in der gedachten Beziehung bei uns zur Anzeige zu bringen.

Leipzig den 10. September 1850.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Koch.

### Landtagsverhandlungen.

Achtzehnte öffentliche Sitzung der ersten Kammer  
am 18. September.

Unter den in der heutigen Sitzung zum Vortrage gekommenen Registrandeneingängen befanden sich auch eine Anzahl Exemplare des Berichts über den von Herrn P. Vollbeding gestifteten Rath- und Hülfverein in Schönefeld bei Leipzig, welche unter den Kammermitgliedern zur Vertheilung gelangten. Herr Superintendent Dr. Großmann ergriff hierbei das Wort und sprach sich in anerkennender Weise über die Zwecke und die Wirksamkeit des nur gedachten Vereins aus, und knüpfte derselbe den Wunsch daran, daß es der hohen Staatsregierung gefallen möge, durch eine Unterstützung demselben unter die Arme zu greifen. Nachdem Herr Superintendent Dr. Großmann der bis zum 28. d. M. nachgesuchte Urlaub bewilligt worden, wurde der Tagesordnung gemäß in der Berathung des Berichts der zweiten Deputation über das Eisenbahnwesen fortgefahren, und die Position d. 10,000 Thlr. für das Telegraphenwesen gelangte ohne Debatte und einstimmig zur Genehmigung, ebenso die Position unter e. im Betrage von 3500 Thlr. für die Vorarbeiten zu Herstellung einer Verbindungslinie zwischen Chemnitz und der sächsisch-bairischen Eisenbahn; nur zu dem hierher gehörigen allgemeinen Antrage: „der Staatsregierung ihr Einverständnis mit der Vollendung der Vorarbeiten für die Verbindungsbahn von Chemnitz mit der sächsisch-bairischen Eisenbahn zu erklären und den Wunsch auszusprechen, alle dahin einschlagenden Verhältnisse möglichst erschöpfend ermitteln zu lassen“ — hatte Herr v. Erdmannsdorff, dem von ihm in dieser Angelegenheit der Regierung gegenüber eingenommenen Standpunkte getreu, folgenden Zusatzantrag eingebracht: „und für genaue, eine dereinstige Ueberschreitung nicht erfordernde Voranschläge Sorge zu tragen.“ Obschon dieses Amendement von mehreren Seiten bekämpft wurde, so fand es befehlungsachtet schließlich gegen 9 Stimmen Annahme. Bei Abstimmung mit Namensaufruf über das ganze Decret stimmte nur Herr v. Erdmannsdorff dagegen.

Der zweite Gegenstand der Tagesordnung war der Bericht der ersten Deputation, die ausgesetzten Paragraphen 12 u. 13 der Verordnung vom 7. Mai 1849 über das Verfahren bei Störungen der öffentlichen Ruhe betreffend. Die Kammer hatte bekanntlich in der Sitzung am 16. August d. J. den Antrag des Herrn v. Schönberg-Bibran: „die Berathung über die §§. 12 u. 13 auszusetzen, die Deputation dagegen mit der nachmaligen Berathung der genannten Paragraphen zu beauftragen und mit möglichster Benutzung der in dem preussischen Tumult- und Aufwuhrgesetze hier einschlagenden Bestimmungen baldmöglichst hier-

über der Kammer Bericht zu erstatten“ — zum Beschluß erhoben. Der Deputation, welche sich bei Begutachtung des eben erwähnten Antrags mit den königlichen Commissarien in Vernehmen gesetzt hatte, war von der Regierung ein Entwurf von neun Paragraphen zugegangen, in welchem der Grundsatz der Entschädigungsverbindlichkeit Seiten der Gemeinden an die Spitze gestellt worden war und der außerdem noch eine den §§. 12 und 13 des Entwurfs ähnliche Bestimmung über die Verbindlichkeit der bei dem Tumulte Betheiligten, so wie endlich eine Festsetzung über die Uebertragung der Kosten nothwendig gewordener militärischer Maßregeln enthielt.

Die Deputation mußte sich beim ersten Anblick überzeugen, daß, wenn man einmal in diese Materie näher eingeht, eine gesetzliche Entscheidung aller hier angeregten Fragen nothwendig oder doch sehr wünschenswerth sei, sie konnte sich aber nicht bergen, daß es sich unter diesen Umständen weniger um eine Abänderung der §§. 12 und 13 des Entwurfs, als um ein ganz neues Gesetz handle, das mit dem vorliegenden, rein polizeilichen, in keinem untrennbaren Zusammenhang stehe. Bei dieser Sachlage würde aber die Berathung einer förmlichen motivirten Regierungsvorlage jedenfalls dem bisher eingeschlagenen Verfahren vorzuziehen sein.

In dieser Ansicht wurde sie noch durch die Zweifel bestärkt, die sich gegen das aufgestellte Princip der Entschädigungsverbindlichkeit der Gemeinden geltend machen lassen und die nur dann gründlich beurtheilt werden können, wenn der Grundsatz selbst in seinen wesentlichsten Consequenzen verfolgt wird und die jedenfalls nöthigen Beschränkungen desselben gleichfalls klar dargelegt sind; denn nicht verhehlen kann man sich, daß es sich hier in der That um einen sehr schwierigen Punkt der Gesetzgebung handelt.

Hierzu kam noch die Erwägung, daß durch Aufnahme des Entwurfs in die Verordnung vom 7. Mai das Erscheinen derselben als Gesetz bedeutend verzögert werden würde.

Unter diesen Umständen hatte die Deputation den Vorschlag gemacht, von der speciellen Berathung dieses Entwurfs abzusehen und dagegen nur die Staatsregierung zu ersuchen: „der Ständeversammlung einen Gesetzentwurf über die Verbindlichkeit zur Entschädigung bei Tumult und Aufruhr vorzulegen“ — und anstatt der dadurch nothwendig in Wegfall kommenden §§. 12 und 13 der gegenwärtigen Vorlage folgenden Paragraphen einzuschalten: „§. 12. Ueber die Verbindlichkeit zu Schadenersatz in Folge von Störung der öffentlichen Ruhe ergeht ein besonderes Gesetz. Bis zu dessen Erlassung bleiben die bisherigen Grundsätze in diesem Bezug in Geltung.“

Der Deputationsantrag fand jedoch in der Kammer lebhafteste Bekämpfung und Herr von Schönberg-Bibran brachte in diesem Sinne einen Gegenantrag bei der Kammer des Inhalts ein,